

Reitclub am Kulm e.V.

Jugendordnung

§1

Der Reitclub am Kulm e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle gewählten und berufenden Mitarbeiter der Jugendleitung.

§3

Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der reitsportlichen und sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

§4

Die Organe

Die Organe der Jugend sind:

die Jugendversammlung
der Jugendausschuß
der Jugendleiter

§ 5

Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem 10. Lebensjahr und den Mitgliedern des Jugendausschusses.

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
Entlastung der Jugendleiter
Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters
Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters
Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Vorstandschaft hat für die Wahl der Jugendleiter ein Vorschlagsrecht. Die Jugendversammlung findet jährlich statt.

Die Jugendleiter werden für zwei Jahre gewählt; Die Jugendleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt. Sie kommen aus den Reihen der Vereinsjugend und dürfen daher zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§6 Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- dem Jugendleiter (Vorsitzender)
- dem stellvertretenden Jugendleiter
- den beiden Jugendsprechern

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.

Der Jugendausschuß ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Vereins.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§7 Jugendleiter

Der Jugendleiter ist zugleich Mitglied der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und des Jugendausschusses. Der stellvertretende Jugendleiter ist zugleich Mitglied des Vereinsausschusses und des Jugendausschusses.

Der Jugendleiter erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlungen. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendleitung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie der Satzung des Vereins.

§8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung sowie vom Jugendausschuß des Vereins beantragt werden. Sie werden vom Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§9

Diese Jugendordnung wurde nach Beratung in den Jugendversammlungen bei der Mitgliederversammlung durch den Vereinsausschuß am 22.03.2002 beschlossen.